



Das neue Unternehmensstabilisierungs- und Restrukturierungsgesetz (StaRUG) kommt ab dem 01.01.2021

Hinweis: Zugunsten besserer Lesbarkeit verwenden wir im Text die männliche Form. Frauen sind dabei stets ebenso gemeint.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat am 19. September 2020 den Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts vorgestellt. Ziel des Unternehmensstabilisierungs- und Restrukturierungsgesetz (StaRUG) ist es Unternehmen in kritischen Situationen zu helfen, eine Insolvenz zu vermeiden und den betroffenen Unternehmen die Möglichkeit zu bieten sich außerhalb eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens zu sanieren. Damit wird die EU Richtlinie 2019/1023 vom 20. Juni 2019 über den präventiven Restrukturierungsrahmen (pRR) in nationales Recht umgesetzt.

Die wichtigsten Eckpunkte:

- Das **StaRUG** (Unternehmensstabilisierungs- und Restrukturierungsgesetz) soll ab 01.01.2021 in Kraft treten.

Das StaRUG wird neben den Regelungen der Insolvenzordnung (InsO) gelten. Künftig wird es also bei einer drohenden Zahlungsunfähigkeit neben einem Regelinsolvenzverfahren oder einer Eigenverwaltung auch die Möglichkeit der eigenständigen, außergerichtlichen präventiven Sanierung mittels Restrukturierungsplan geben.

- Der **Restrukturierungsplan** ist das Herzstück der Regelung und ähnelt dem Insolvenzplan. Er kann Sanierungsbeiträge, insbesondere Forderungsverzichte und Stundungen durchsetzen.
- Der Sanierungsprozess soll mit **Mehrheit der Gläubiger** nofalls auch gegen den Willen Einzelner durchgesetzt werden können. Dies behebt die bisherige Verfahrensschwäche (wo die Zustimmung aller Gläubiger erforderlich war, von denen ein Beitrag eingefordert wurde).

Der Restrukturierungsplan ist für alle betroffenen Gläubiger dann verbindlich, wenn eine qualifizierte Mehrheit von 75% in den Gläubigergruppen erreicht wird. Dabei stellt das StaRUG mehrere Abstimmungsformen zur Verfügung (loses Planangebot § 19, Planbetroffenenversammlung § 22, bis zum gerichtlichen Planabstimmungsverfahren § 25). Enthält der Restrukturierungsplan Sanierungsbeiträge – in der Regel Forderungsverzichte oder Stundungen von Gläubigern – entfaltet dieser nach Abstimmung und Erreichen einer qualifizierten Mehrheit unmittelbare Wirkung auch gegen ablehnende Beteiligte, wenn der Restrukturierungsplan vom Restrukturierungsgericht bestätigt wird.

- Das Verfahren darf **nur bei drohender Zahlungsunfähigkeit** in Anspruch genommen werden! **Wesentlich:** Bei bereits eingetretener Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung greift das StaRUG nicht.
- Das Verfahren kombiniert die Vorteile einer außergerichtlichen Sanierung mit der Möglichkeit eines **individuell zu gestaltenden Sanierungsverfahrens**.
- Möglichkeit eines gerichtlichen Verfahrens sind gegeben, aber ist kein Muss (vgl. §§ 45 f. StaRUG)

Das Verfahren hat die klare Zielsetzung, Unternehmen vor der Insolvenz zu bewahren und zu einem möglichst frühen Zeitpunkt – bei drohender Zahlungsunfähigkeit – anzusetzen. Gerichtliche Kontrollmechanismen rücken dabei in den Hintergrund.

Ob und wie diese neue Verfahrensart in der Praxis angenommen werden wird, bleibt abzuwarten.

Haben Sie Fragen? Dann sprechen Sie uns dazu an.

Spleiss Consulting

Ihr



Roland Spleiss